

**Prüfungsrichtlinien
für die Ausbildung zum Gruppenführer F III
(Freiwillige Feuerwehr)¹**

Stand: September 2013

Diese Prüfungsrichtlinien sind mit den Vertretern der Feuerwehrverbände in Nordrhein-Westfalen abgestimmt. Sie gelten entsprechend § 15 Abs. 2 FSHG auch für die nebenberuflichen Gruppenführer der Werkfeuerwehren.

1 Laufbahnprüfung Gruppenführer (Freiwillige Feuerwehr)

Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob der Teilnehmer die erforderliche Befähigung gemäß der Lernziele für die Ausbildung zum Gruppenführer (Freiwillige Feuerwehr) erworben hat. Die Laufbahnprüfung besteht aus einem praktischen Teil und einem schriftlichen Teil.

1.1 Bestehen der Prüfung, Wiederholung von Prüfungsteilen, Ermittlung des Gesamtergebnisses

1.1.1 Prüfung der Ausbildung zum Gruppenführer F III (Freiwillige Feuerwehr)

Erreicht der Teilnehmer in der praktischen Prüfung die Note „Ungenügend“ (6) ist die Prüfung nicht bestanden.

Bei einer mangelhaften Leistung (5) im praktischen Teil der Prüfung ist eine praktische Nachprüfung in Form einer Einsatzübung durchzuführen.

Wird die Nachprüfung der praktischen Prüfung mit „Ungenügend“ (6) oder „Mangelhaft“ (5) bewertet, ist die Gruppenführerprüfung nicht bestanden. Ansonsten wird die praktische Prüfung mit „Ausreichend“ (4) bewertet.

Erreicht er in der schriftlichen Prüfung die Note „Ungenügend“ (6), ist die Prüfung nicht bestanden.

Erreicht er in der schriftlichen Prüfung die Note „Mangelhaft“ (5), ist eine einmalige Wiederholung der schriftlichen Prüfung in einem späteren F III-Lehrgang möglich.

Wird die schriftliche Wiederholungsprüfung mit „Ungenügend“ (6) oder „Mangelhaft“ (5) bewertet, ist die Gruppenführerprüfung nicht bestanden. Ansonsten wird die schriftliche Prüfung mit „Ausreichend“ (4) bewertet.

¹ Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Leserlichkeit des Textes wird in diesem Text die männliche Form verwendet. Dies stellt ausdrücklich keine Diskriminierung weiblicher Feuerwehrangehöriger dar.

Bei Nichtbestehen des Lehrgangs ist die gesamte Ausbildung zum Gruppenführer F III (Freiwillige Feuerwehr) frühestens nach Ablauf eines halben Jahres zu wiederholen. Der Meldung zum Lehrgang ist eine Stellungnahme des zuständigen Kreisbrandmeisters oder des zuständigen Leiters der Berufsfeuerwehr beizufügen.

Wird auch nach der Wiederholung des gesamten Lehrganges das Gesamtergebnis mit der der Note „Ungenügend“ (6) oder „Mangelhaft“ (5) abgeschlossen, ist die Ausbildung zum Gruppenführer (Freiwillige Feuerwehr) endgültig nicht bestanden.

1.1.2 Ermittlung der Gesamtnote

Sind alle Prüfungsteile erfolgreich absolviert, wird aus den Noten der Teilprüfungen eine Gesamtnote als Ergebnis der Laufbahnprüfung zum Gruppenführer (Freiwillige Feuerwehr) ermittelt. Besteht der Prüfungsteilnehmer nach einer Nachprüfung im praktischen Teil oder einer Wiederholungsprüfung im schriftlichen Teil, ist das Gesamtergebnis, unabhängig von den erreichten Noten in der praktischen oder schriftlichen Prüfung, mit „Ausreichend“ (4) zu bewerten.

Ansonsten wird das Ergebnis des praktischen Teils mit 60 v.H. und das Ergebnis des schriftlichen Teils mit 40 v.H. gewichtet. Zur Ermittlung der Gesamtnote dürfen als Ergebnisse der Teilprüfungen nur ganze Noten herangezogen werden. Die ermittelten Einzelergebnisse werden gemäß der o.g. Gewichtung berechnet und addiert. Die Summe aus der Addition wird zur Ermittlung des Endergebnisses auf- oder abgerundet. Additionsergebnisse mit einer Nachkommastelle größer gleich 5 werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Additionsergebnisse mit einer Nachkommastelle kleiner 5 werden auf die nächste ganze Zahl abgerundet.

1.2 Bedeutung der Noten

Die einzelnen Prüfungsteilnoten und die Gesamtnote sind wie folgt definiert:

sehr gut (1)	=	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
gut (2)	=	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend (3)	=	eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6)	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

1.3 Mitteilung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung

Das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung wird dem jeweiligen Teilnehmer vor Lehrgangsende mitgeteilt.

1.4 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Datum der Prüfungen, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses für die praktische Prüfung, die Namen der Teilnehmer, die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und das Prüfungsergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den Beisitzern sowie vom Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW oder einem von ihm beauftragten Mitarbeiter des Institutes der Feuerwehr NRW zu unterzeichnen.

1.5 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

Ist der Teilnehmer durch Krankheit oder von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies nachzuweisen.

Der Teilnehmer kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktreten.

Bricht der Teilnehmer aus den in den Sätzen 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchem Umfang bereits abgeschlossene Prüfungsteile anzurechnen sind.

Erscheint ein Teilnehmer ohne ausreichende Entschuldigung an einem der Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Bricht ein Teilnehmer die praktische Prüfung ab oder liefert er den schriftlichen Teil der Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung nicht ab, so wird die Prüfung mit „Ungenügend“ (6) bewertet.

1.6 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

Teilnehmer, die bei der Anfertigung der schriftlichen Prüfung täuschen, eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, kann der Aufsichtführende von der weiteren Teilnahme an der schriftlichen Prüfung ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme am Lehrgang ausschließen.

Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass der Teilnehmer bei der Prüfung getäuscht hat, so kann der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen, dies aber nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der schriftlichen Prüfung.

2. Durchführung der Prüfungsteile

2.1 Praktische Prüfung (Einsatzübung)

Die Befähigung des Lehrgangsteilnehmers gemäß des Lernzielkataloges F III wird durch eine praktische Prüfung vor einem Prüfungsausschuss festgestellt.

Die Aufgaben der praktischen Prüfung werden von den Übungsleitern erstellt und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Genehmigung vorgelegt.

Die praktische Prüfung wird in Form einer Einsatzübung durchgeführt. In der praktischen Prüfung wird die Befähigung des Lehrgangsteilnehmers zur Führung einer taktischen Einheit im Einsatz gemäß der Vorgaben der „Lernziele für die Ausbildung zum Gruppenführer (Freiwillige Feuerwehr)“ geprüft.

Die praktische Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, gestatten, an der Prüfung als Beobachter teilzunehmen.

Dem Teilnehmer wird eine Aufgabe aus dem Gebiet der technischen Hilfeleistung einschließlich Rettung oder des Löscheinsatzes einschließlich Rettung gestellt. Hierbei ist eine taktische Einheit bis zur Stärke einer erweiterten Gruppe nach den fachlichen und taktischen Grundsätzen des Feuerwehrdienstes einzusetzen. Es werden Teilnoten in den Bereichen Erkundung, Befehlserteilung formell und taktisch, Rückmeldung und Führung der Gruppe vergeben. Wird der Teilbereich Befehlserteilung (taktisch) mit „Mangelhaft“ (5) oder „Ungenügend“ (6) abgeschlossen, ist die gesamte praktische Prüfung mit „Mangelhaft“ (5) oder „Ungenügend“ (6) zu bewerten.

Die Einsatzübung soll eine Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten.

Der Übungsleiter kann im Anschluss an die praktische Prüfung vom Prüfungsausschuss im Rahmen einer mündlichen Stellungnahme an der Beurteilung beteiligt werden.

2.2 Schriftlicher Prüfungsteil

Die Befähigung des Lehrgangsteilnehmers gemäß des Lernzielkataloges F III wird durch die schriftliche Prüfung festgestellt.

Die Aufgaben des schriftlichen Teils werden vom Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW oder einem von ihm beauftragten Mitarbeiter des Institutes der Feuerwehr NRW mit der Ausbildung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst genehmigt.

Dem Teilnehmer wird ein Fragebogen mit 25 Fachfragen aus den Themengebieten der FwDV 2, Ziffer 4.1 vorgelegt. Für die Beantwortung stehen 60 Minuten zur Verfügung.

Die schriftliche Arbeit wird unter Aufsicht gefertigt.

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird dem Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW oder einem von ihm beauftragten Mitarbeiter des Institutes der Feuerwehr NRW mit der Ausbildung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst zur Genehmigung vorgelegt.

3 Prüfungsausschüsse

Die Prüfungsausschüsse bestehen aus dem Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW oder einem von ihm bestimmten Mitarbeiter des Instituts der Feuerwehr NRW mit der Ausbildung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst als Vorsitzendem und je einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie einem Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes.

Werden Angehörige von Werkfeuerwehren geprüft, darf ein Angehöriger des Werkfeuerwehrverbandes der Prüfung beiwohnen. Er hat bei der Bewertung der Prüfungsleistung ein Mitsprache-, jedoch kein Stimmrecht.

Es wird die erforderliche Anzahl von Prüfungsausschüssen gebildet.

Die Vertreter der Feuerwehren müssen mindestens die Qualifikation zum Zugführer haben.

Die Prüfungsausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltung ist unzulässig.

Das für das Innere zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen kann einen Vertreter zu den Prüfungen entsenden.

4 Berufung der Beisitzer für die Prüfungsausschüsse

Der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW beruft die Mitglieder der Prüfungsausschüsse. Die Beisitzer werden auf Vorschlag der Verbände des Feuerwehrewesens für eine Dauer von vier Jahren berufen. Der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW bestimmt den für die jeweilige Prüfung vorgesehenen Prüfungsausschuss und teilt den Beisitzern den Zeitpunkt der Prüfung mit.

Fällt ein Beisitzer am Tag der praktischen Prüfung kurzfristig aus, kann dieser Beisitzer durch einen Mitarbeiter des Instituts der Feuerwehr NRW mit der Ausbildung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst vertreten werden.

Die Berufung zum Beisitzer kann widerrufen werden, wenn die Gründe, die für die Berufung maßgebend waren, weggefallen sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist für den Rest der Zeit, für die der Prüfungsausschuss bestellt worden ist, erforderlichenfalls ein Nachfolger zu berufen.

5 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsrichtlinien mit Stand September 2007 außer Kraft.